

# **Verordnung über den COVID-19-Solidaritätsbeitrag (Solidaritätsbeitragsverordnung, SoBV)**

---

*(Gemeinderatsbeschluss Nr. 396 vom 20. Mai 2020)*

*Der Gemeinderat von Thun,*

gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. d, Art. 43 und Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## **1. Allgemeines**

### **Art. 1**

Zweck

<sup>1</sup> Für die finanzielle Unterstützung von Unternehmungen, welche wegen der COVID-19-Pandemie in Not geraten sind, stellt die Stadt Thun zwei Millionen Franken zur Verfügung (COVID-19-Solidaritätsbeiträge).

<sup>2</sup> Diese Verordnung regelt insbesondere die Voraussetzungen, die Kriterien, die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Auszahlung von COVID-19-Solidaritätsbeiträgen.

<sup>3</sup> Spenden Dritter mit entsprechender Zweckbestimmung werden ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingesetzt.

### **Art. 2**

Grundsätze

<sup>1</sup> Die COVID-19-Solidaritätsbeiträge sind subsidiär zu den Unterstützungsbeiträgen von Bund und Kanton Bern sowie zu Versicherungsleistungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

<sup>2</sup> Sie werden à fonds perdu ausbezahlt.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf COVID-19-Solidaritätsbeiträge.

## **2. Solidaritätsbeitrag**

### **Art. 3**

Zielgruppe

Als Zielgruppe gelten in erster Linie kleine und mittlere Unternehmungen.

### **Art. 4**

Beitragsrahmen

<sup>1</sup> Als COVID-19-Solidaritätsbeiträge werden Beträge zwischen 5'000 und 50'000 Franken ausbezahlt.

---

<sup>1</sup> SSG 101.1

<sup>2</sup> Pro Unternehmung kann nur ein Gesuch um einen COVID-19-Solidaritätsbeitrag eingereicht werden.

<sup>3</sup> Der COVID-19-Solidaritätsbeitrag wird als Einmalzahlung ausgerichtet.

### 3. Formelle Voraussetzungen

#### Art. 5

Sitz

<sup>1</sup> Juristische Personen sind antragsberechtigt, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Thun haben.

<sup>2</sup> Einzelunternehmungen mit Angestellten sind antragsberechtigt, wenn ihr Geschäftsdomizil in der Stadt Thun liegt.

<sup>3</sup> Einzelunternehmerinnen und -unternehmer ohne Angestellte sind antragsberechtigt, wenn sie in der Stadt Thun Wohnsitz haben.

<sup>4</sup> Bei Unternehmungen mit mehreren Standorten wie Betriebsstätten, Filialen oder Zweigniederlassungen ist der Hauptsitz massgebend.

#### Art. 6

Unternehmens-  
Identifikationsnum-  
mer (UID)

<sup>1</sup> Antragsberechtigt sind Unternehmungen, welche im offiziellen UID-Register des Bundesamts für Statistik eingetragen sind und über eine UID-Nummer verfügen.

<sup>2</sup> Keine UID-Nummer ist erforderlich, wenn die Unternehmung ihre Geschäftstätigkeit weniger als sechs Monate vor der Einreichung des Gesuchs aufgenommen hat.

### 4. Materielle Voraussetzungen

#### Art. 7

Notlage wegen  
COVID-19-  
Pandemie

Antragsberechtigt sind Unternehmungen, deren wirtschaftliche Notlage  
*a* direkt, beispielsweise wegen behördlich angeordneter Betriebschliessung, oder  
*b* indirekt, beispielsweise wegen Umsatzeinbruchs, durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde.

#### Art. 8

Wirtschaftliche  
Perspektiven

<sup>1</sup> Antragsberechtigt sind Unternehmungen, welche zu Beginn der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich gesund waren.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmungen, welche bereits vor der COVID-19-Pandemie überschuldet waren.

<sup>3</sup> Der beantragte COVID-19-Solidaritätsbeitrag muss geeignet sein, den Weiterbestand der Unternehmung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu sichern.

## 5. Zuständigkeiten und Verfahren

### Art. 9

Fachbereich Wirtschaft

Der Fachbereich Wirtschaft ist für die administrative Bearbeitung der Gesuche und den Erlass der Verfügungen zuständig.

### Art. 10

Paritätischer Ausschuss  
a Zuständigkeit und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der paritätische Ausschuss prüft die Gesuche inhaltlich und stellt dem Fachbereich Wirtschaft Antrag.

<sup>2</sup> Er besteht aus:

- a einer Vertretung Verband Wirtschaft Thun Oberland (WTO),
- b einer Vertretung Thuner KMU/Innenstadtgenossenschaft Thun (IGT),
- c einer Vertretung der Arbeitnehmenden,
- d zwei Mitgliedern des Stadtrats und
- e dem Leiter des Fachbereichs Wirtschaft (mit beratender Stimme).

<sup>3</sup> Die Entschädigungen der Mitglieder richten sich nach der Sitzungsgeldverordnung vom 29. November 1991<sup>1</sup>.

### Art. 11

b Organisation

<sup>1</sup> Der paritätische Ausschuss ist frei in der Gestaltung des Prozesses; er kann insbesondere auch Unterausschüsse bilden.

<sup>2</sup> Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

### Art. 12

Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt das Präsidium sowie die stimmberechtigten Mitglieder des paritätischen Ausschusses.

<sup>2</sup> Er übt die Oberaufsicht aus und ist monatlich über den Zwischenstand der Gesuchsbearbeitung zu informieren.

### Art. 13

Gesuch

<sup>1</sup> Gesuche für einen COVID-19-Solidaritätsbeitrag können zwischen dem 1. Juni und 30. September 2020 gestellt werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim Fachbereich Wirtschaft einzureichen.

### Art. 14

Beilagen

<sup>1</sup> Zusammen mit dem Antragsformular reicht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller folgende Unterlagen ein:

- a Betriebsregisterauszug nicht älter als zwei Monate,
- b letzte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang),
- c letzte Steuererklärung der juristischen Person,

---

<sup>1</sup> SSG 153.363

- d* letzte Steuererklärung der hauptbeteiligten natürlichen Person(en),
  - e* Nachweis der Gewinnverwendung der letzten drei Geschäftsjahre,
  - f* Darlegung der veränderten Situation in Zahlen und Erklärung zur Kausalität der COVID-19-Pandemie,
  - g* Nachweis Raumkosten (Miete oder Liegenschaftsrechnung),
  - h* Antrag und Entscheid betreffend COVID-19-Überbrückungskredit,
  - i* Voranmeldung Kurzarbeit oder Antrag Erwerbsersatzentschädigung inklusive entsprechender Entscheide,
  - k* alle weiteren Anträge und Entscheide betreffend Unterstützung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie,
  - l* alle Anträge und Entscheide betreffend Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie,
  - m* UID-Nummer und - falls im Handelsregister eingetragen - Handelsregisterauszug,
  - n* Nachweis der Anzahl Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (gültige Arbeitsverträge),
  - o* Nachweis der Anzahl Lehrverhältnisse (gültige Lehrverträge),
  - p* Entbindung vom Bankgeheimnis gemäss Artikel 15 Absatz 2,
  - q* Entbindung vom Steuergeheimnis gemäss Artikel 15 Absatz 2,
  - r* Entbindung des Fachbereichs Wirtschaft vom Amtsgeheimnis gemäss Artikel 15 Absatz 2,
  - s* Einverständniserklärung zum Datenaustausch unter den beteiligten Stellen gemäss Artikel 15 Absatz 3,
  - t* Korrespondenz in Bezug auf eine Mietzinsreduktion,
  - u* Übersicht über die aktuelle Schuldensituation (Kreditoren und sonstige Verbindlichkeiten).
- <sup>2</sup> Die Gesuche werden nach Eingangsdatum behandelt.
- <sup>3</sup> Als eingegangen gelten Gesuche, wenn das Antragsformular und alle in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen eingereicht sind.

### **Art. 15**

Mitwirkungspflichten

- <sup>1</sup> Auf Aufforderung des Fachbereichs Wirtschaft hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller weitere zur Beurteilung der Voraussetzungen oder zur Bemessung der Beitragshöhe erforderliche Dokumente einzureichen.
- <sup>2</sup> Damit die Angaben für die Gewährung eines COVID-19-Solidaritätsbeitrags überprüft werden können, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller seine Banken, die Steuerbehörden und den Fachbereich Wirtschaft mit einer spezifischen Vollmacht von den Geheimhaltungspflichten, insbesondere von Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis zu entbinden.
- <sup>3</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dem Datenaustausch zwischen dem Fachbereich Wirtschaft einerseits und den übrigen in Absatz 2 genannten Stellen andererseits mit einer konkreten Erklärung zuzustimmen.
- <sup>4</sup> Verändern sich die Verhältnisse während des Gesuchverfahrens wesentlich, teilt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dies dem Fachbereich Wirtschaft unverzüglich und unaufgefordert mit.

|  |  |
|--|--|
| Auszahlung   | <p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Auszahlung der COVID-19-Solidaritätsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung an die von der Gesuchstellerin respektive vom Gesuchsteller bezeichnete Bank.</p>   |
| <p><b>6. Höhe und Verwendung des COVID-19-Solidaritätsbeitrags</b></p> |  |
| Höhe   | <p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Der COVID-19-Solidaritätsbeitrag wird im Rahmen von Artikel 4 Absatz 1 so bemessen, dass er die Zukunftsaussichten der Unternehmung zu verbessern vermag.</p> <p><sup>2</sup> Zur Bemessung werden insbesondere folgende Kriterien beigezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Massgebender Jahresumsatz,</li><li>b Raumkosten (Miete oder Liegenschaftsrechnung),</li><li>c Anzahl Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten,</li><li>d Anzahl Lernende,</li><li>e Anzahl Kunden respektive Diversifizierung auf der Ertragsseite,</li><li>f Entwicklung der Unternehmung in der Vergangenheit und</li><li>g allgemeine Wettbewerbssituation in der Branche.</li></ul> |
| Verwendung   | <p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Der COVID-19-Solidaritätsbeitrag ist für die Finanzierung von Betriebsmitteln zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Gewährung eines COVID-19-Solidaritätsbeitrags können Auflagen verbunden werden.</p> <p><sup>3</sup> In jedem Fall ausgeschlossen ist die Verwendung zur Deckung der Lebenshaltungskosten.</p>  |
| <p><b>7. Folgen bei Missbrauch</b></p>                                 |  |
| Rückforderung  | <p><b>Art. 19</b></p> <p>Stellt der Fachbereich Wirtschaft fest, dass ein COVID-19-Solidaritätsbeitrag aufgrund unrichtiger Angaben respektive Unterlagen ausbezahlt oder nicht bestimmungsgemäss verwendet wurde, fordert er den Betrag zurück.</p>   |
| Vorbehalt Strafrecht   | <p><b>Art. 20</b></p> <p>Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung erstattet der Fachbereich Wirtschaft Anzeige.</p>  |

## 8. Rechtspflege

### Art. 21

Beschwerde

<sup>1</sup> Verfügungen über COVID-19-Solidaritätsbeiträge können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrchtspflege (VRPG)<sup>1</sup> mit Beschwerde bei der zuständigen Regierungsratthalterin oder dem zuständigen Regierungsratthalter angefochten werden.

<sup>2</sup> Die stadtinterne Beschwerde nach Artikel 76 bis 80 StV ist ausgeschlossen.

## 9. Schlussbestimmung

### Art. 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Thun, 20. Mai 2020

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylar Müller*

---

<sup>1</sup> BSG 155.21